Richtlinie des KreisSportBundes Friesland e.V.

- Förderung von Maßnahmen der Sportentwicklung

Der KreisSportBund Friesland bezuschusst Maßnahmen zur Förderung der Sportentwicklung in den Sportvereinen, auf Grundlage der nachstehenden Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Projektmittel.

Die Maßnahmen können in allen Bereichen der Sportentwicklung angesiedelt sein.

(z.B. Angebote für besondere Zielgruppen (Männer, Frauen, Ältere, Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit besonderem Hilfedarf, sozial Benachteiligte etc.), Angebote die auf Gesundheit ausgelegt sind, Angebote in/mit der Natur, Nachhaltigkeitsprojekte, Trendsportangebote, Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung und zur Optimierung der Vereinsstrukturen und/oder der Vorstandsarbeit etc. Wir freuen uns auch über neue Ideen und innovative Angebote.)

1. Voraussetzungen

Vom KreisSportBund Friesland werden Maßnahmen der Sportentwicklung gefördert, wenn

1.1
der Verein Mitglied im KreisSportBund Friesland ist,

1.2
der Verein im laufenden Kalenderjahr noch keinen Zuschuss aus Mitteln dieses Förderprogramms erhalten hat,

1.3
die unter Punkt 3. aufgeführten Vorgaben des Antragsverfahrens eingehalten werden.

Hinweis: Die Bezuschussung eines bereits durch uns geförderten Projekts, sowie die Doppelförderung eines Projekts aus zwei KSB eigenen Richtlinien sind ausgeschlossen.

2. Bemessung der Förderung

Der Zuschuss wird durch den Vorstand des KSB Friesland im Februar des laufenden Jahres nach den zur Verfügung stehenden Mitteln vergeben. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Antragsverfahren und Durchführung

3.1
Von den Vereinen ist ein formloser Antrag mit einer Berechnung für den geplanten Aufwand und einer Kurzbeschreibung der Projektidee der Sportentwicklungsmaßnahme (5 Sätze) **bis zum 31.03.** für das laufende Jahr formlos an den KSB (Geschäftsstelle) zu richten.

3.2
Nach dem 31.03. erteilt der KSB an den antragstellenden Verein einen schriftlichen Bescheid über die Höhe der Förderung.

3.3
Nach Beendigung der Maßnahme (spätestens 4 Wochen nach Maßnahmenende) ist eine Rechnungskopie an den KSB zu übersenden. Zuviel gezahlte Zuschüsse sind vom Verein nach Abrechnung zurückzuzahlen.

4. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt ab sofort in Kraft und ist bis zum 31.12.2025 befristet.